



Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Immenstadt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzerin/Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Flächen der Neben- und Gemeinschaftsräume bleiben bei Ermittlung der Wohnflächen außer Ansatz.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Räume im Anwesen Mittagstraße monatlich 5 € pro Quadratmeter. Die Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Die Größe der einzelnen Räume ergibt sich aus Anlage 1 zur Satzung.
- (3) Die Gebühr für die Räume im Anwesen Bachreute beträgt monatlich 5 € pro Quadratmeter. Über die Nebenkosten wird eine Pauschale erhoben.
- (4) Die Gebühr sowie die Nebenkosten für angemietete Wohnungen oder Räume beträgt den jeweiligen durch die Stadt Immenstadt an den Gebäudeeigentümer zu entrichtenden Mietpreis pro Quadratmeter.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten werden anhand der tatsächlichen entstandenen Nebenkosten monatlich mit einem Pauschalbetrag erhoben. Die monatliche Pauschale wird für jedes kommende Jahr neu festgelegt.
- (2) Bei vorhandenen Messeinrichtungen kann auch ggf. nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats un aufgefördert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung vom 21.12.2020 außer Kraft.

Immenstadt, den 30.10.2025

Nico Sentner
Erster Bürgermeister